MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen

1. Einführung

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des von der Regierung des Vereinigten Königreichs gebilligten und vom Europäischen Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 angenommenen Austrittsabkommens die beste Lösung ist. Die Kommission richtet ihre Anstrengungen deshalb weiter auf diese Lösung. Dennoch wird ein ungeordneter Austritt zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat auf den 12. April 2019 verlängerten Frist[[1]](#footnote-2) immer wahrscheinlicher. Diese Mitteilung beinhaltet eine Bestandsaufnahme der seit 2017 laufenden intensiven Vorbereitungen auf dieses Szenario.

Die Kommission hat alle Interessenträger – unter anderem in den drei Mitteilungen über die Brexit-Vorbereitungen vom 19. Juli 2018,[[2]](#footnote-3) vom 13. November 2018[[3]](#footnote-4) und vom 19. Dezember 2018[[4]](#footnote-5) – wiederholt darauf hingewiesen, dass ein No-Deal-Szenario zu erheblichen Störungen führen würde. Diese Einschätzung hat sich nicht geändert. Bei einem No-Deal-Szenario wird es nicht möglich sein, den im Austrittsabkommen vorgesehenen geordneten Übergang nachzubilden.

Deshalb haben die EU-Organe, die Verwaltungen aller Ebenen der Mitgliedstaaten und alle Interessenträger zusammengearbeitet, um die Auswirkungen eines No-Deal-Szenarios abzumildern. Aufgrund dieser kollektiven Anstrengungen ist die EU heute auf einen ungeordneten Austritt vorbereitet.

Die auf europäischer und nationaler Ebene getroffenen Notfallmaßnahmen beruhen auf den in der Mitteilung vom 13. November 2018 dargelegten allgemeinen Grundsätzen. Notfallmaßnahmen bilden nicht die Vorteile einer Mitgliedschaft in der Union oder die im Austrittsabkommen vorgesehenen Bedingungen für den Übergangszeitraum nach. Sie sind vorübergehender Art und wurden von der Europäischen Union einseitig zur Wahrung ihrer Interessen getroffen, wobei die in den Verträgen verankerte Aufteilung der Zuständigkeiten sowie der Grundsatz der Subsidiarität uneingeschränkt geachtet werden.

Bei einem No-Deal-Szenario bieten diese zeitlich befristeten Notfallmaßnahmen dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit, sich mit den drei wichtigsten trennungsspezifischen Aspekten zu befassen, die die Voraussetzung für Gespräche über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich bilden. Wie Präsident Juncker am 3. April 2019 vor dem Europäischen Parlament erklärt hat,[[5]](#footnote-6) bestehen diese Aspekte darin, dass erstens die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU-27 und des Vereinigten Königreichs, die ihr Recht auf Freizügigkeit vor dem Austritt ausgeübt haben, weiterhin zu wahren und zu schützen sind, dass zweitens das Vereinigte Königreich seinen finanziellen Verpflichtungen, die es als Mitgliedstaat eingegangen sei, nachzukommen hat, und dass drittens eine Lösung gefunden werden muss, um den Frieden auf der irischen Insel und die Integrität des Binnenmarkts zu wahren. Das Vereinigte Königreich muss den Wortlaut und den Geist des Karfreitagsabkommens uneingeschränkt achten.

1. Die Vorbereitungen auf den Notfall sind abgeschlossen

Die Organe und Einrichtungen der EU, die nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Wirtschaftsbeteiligte haben gemeinsam Vorkehrungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs getroffen. All diese Akteure sind gefordert, sich ihrer Verantwortung zu stellen und sich auf einen Austritt ohne Abkommen vorzubereiten, um dessen schlimmsten Auswirkungen abzumildern.

Die Organe und Einrichtungen der EU und die 27 in der EU verbleibenden Mitgliedstaaten haben sich seit Dezember 2017 aktiv auf ein No-Deal-Szenario vorbereitet. Neben den drei Mitteilungen, die politische Leitlinien zu dem zu befolgenden Ansatz enthalten, hat die Kommission 92 Mitteilungen[[6]](#footnote-7) veröffentlicht, um Interessenträger und Behörden bei der Vorbereitung zu unterstützen. Außerdem hat sie 19 Legislativvorschläge vorgelegt, von denen 18 angenommen wurden und ab dem Austrittsdatum gelten werden; der verbleibende Vorschlag zum EU-Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird rückwirkend ab dem Datum des Austritts gelten, sobald er fertiggestellt ist.[[7]](#footnote-8) Die Kommission hat außerdem 45 Rechtsakte ohne Gesetzescharakter in einer Reihe von Politikbereichen angenommen.[[8]](#footnote-9)

Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten der EU-27 auf fachlicher Ebene umfassende Beratungen über die Vorbereitung auf den Brexit und die Notfallvorsorge geführt. Bei diesen Beratungen ging es sowohl um allgemeine Fragen als auch um besondere sektorspezifische, rechtliche und verwaltungstechnische Aspekte. Vertreter der Kommission haben die Hauptstädte aller Mitgliedstaaten der EU-27 besucht, um Klarheit über die Vorbereitungs- und Notfallmaßnahmen der Kommission zu schaffen und nationale Vorbereitungs- und Notfallpläne zu erörtern. Bei den Besuchen zeigte sich, dass die Mitgliedstaaten auf alle Szenarien in hohem Maße vorbereitet sind.

Zu den Schlüsselbereichen, in denen Notfallmaßnahmen notwendig wurden, zählen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (soziale Sicherheit, Aufenthaltsrechte und Reisen), der Verkehr (grundlegende Konnektivität und Sicherheit), die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, das Management der neuen Außengrenzen der Union mit dem Vereinigten Königreich, die Fischerei und der Haushalt der Union. Auch in anderen ausgewählten Bereichen haben die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen.

Die Mitgliedstaaten gewähren in Anlehnung an die von der Kommission empfohlene großzügige Regelung weiterhin (vorübergehende oder dauerhafte) Aufenthaltsrechte für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die zum Zeitpunkt des Austritts in der EU ansässig sind.[[9]](#footnote-10)

Der Schutz der Sozialversicherungsansprüche, die Bürger für die Zeit vor dem Austritt gegenüber dem Vereinigten Königreich haben, ist gewährleistet. Mit der Notfallmaßnahmen-Verordnung wird sichergestellt, dass für die von ihr erfassten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Gleichstellung und der Zusammenrechnung von vor dem Austritt liegenden Sachverhalten und Ereignissen bzw. Wohn-, Versicherungs- oder Arbeitszeiten gewahrt werden.[[10]](#footnote-11) Die Mitgliedstaaten ergreifen auch Maßnahmen auf nationaler Ebene, um den Schutz der Sozialversicherungsansprüche für die betroffenen Bürger nach dem Austritt zu gewährleisten.

Die Union hat auch beschlossen, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei Reisen in die EU für Kurzaufenthalte von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen kein Visum benötigen‚ vorausgesetzt, das Vereinigte Königreich gewährt allen Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten der EU-27 dieselbe Behandlung.[[11]](#footnote-12)

Ferner gibt es Notfallmaßnahmen-Verordnungen, mit denen wesentliche Verkehrsverbindungen in Bezug auf die wichtigsten Verkehrsträger aufrechterhalten werden sollen: Dies betrifft sowohl den Personen- als auch den Güterverkehr[[12]](#footnote-13) per Luft[[13]](#footnote-14), Schiene[[14]](#footnote-15) und Straße.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union erfolgt die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit nicht mehr auf der Grundlage des EU-Rechts, sondern auf der Grundlage multilateraler internationaler Übereinkommen. Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten haben gemeinsam geeignete Instrumente ermittelt, die in diesem Zusammenhang eingesetzt werden können. Die Mitgliedstaaten haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass diese Instrumente bis zum Austrittsdatum einsatzfähig sind.

Die Mitgliedstaaten haben eng mit den EU-Organen zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass die Integrität des Binnenmarkts gewahrt wird. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben sie geeignete Infrastrukturen und Ressourcen für die Anwendung von Zollformalitäten und -kontrollen sowie für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen von Waren an der Grenze geschaffen.

Im Finanzsektor wurde nur eine begrenzte Zahl von EU-Maßnahmen als notwendig erachtet, um die Risiken für die Finanzstabilität in der Europäischen Union zu minimieren. Diese Einschätzung stützt sich auf eine gemeinsame Analyse der Risiken eines No-Deal-Szenarios, die von der Kommission, der Europäischen Zentralbank, dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und den europäischen Aufsichtsbehörden vorgenommen wurde, und die Analyse einer gemeinsamen technischen Gruppe der Europäischen Zentralbank und der Bank of England.

Im Hinblick auf Fischereitätigkeiten werden die getroffenen Maßnahmen den gegenseitigen Zugang von Schiffen der Union und des Vereinigten Königreichs zu ihren jeweiligen Gewässern bis Ende 2019 ermöglichen[[15]](#footnote-16), sofern das Vereinigte Königreich Schiffen der Union Zugang gewährt und die Verordnung über die Fangmöglichkeiten von 2019[[16]](#footnote-17) einhält. Sollte dies nicht der Fall sein, wird Fischern aus der EU finanzielle Unterstützung zur Verfügung stehen, wenn sie ihre Tätigkeit vorübergehend einstellen müssen.[[17]](#footnote-18)

All diese Maßnahmen werden eine Zeit lang die größten Störungen, die sich aus einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs ergeben, abschwächen; siehe dazu das Diagramm in Anhang 1 dieser Mitteilung.

1. Haushaltsplan 2019 und zusätzliche finanzielle Unterstützung

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Notfallmaßnahmen-Verordnung angenommen, die vorsieht, dass die Zahlung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der EU an britische Empfänger bis Ende 2019 fortgesetzt werden kann, sofern das Vereinigte Königreich seine Haushaltsbeiträge für 2019 weiter zahlt und die Durchführung der erforderlichen Audits und Kontrollen ermöglicht.[[18]](#footnote-19) Sollte sich das Vereinigte Königreich weigern, gemäß der vorgeschlagenen Notfallverordnung zur Finanzierung des Haushaltsplans 2019 beizutragen, wird die Kommission zu gegebener Zeit den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, um die sich hieraus ergebende Finanzierungslücke zu schließen. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission das Parlament und den Rat auf, den Vorschlag förmlich anzunehmen.

Die Union hat entschieden, dass bestimmte Tätigkeiten selbst ohne diese Beiträge auf jeden Fall fortgesetzt werden sollen. Das Programm PEACE IV und das Kooperationsprogramm Vereinigtes Königreich-Irland werden fortgesetzt, da sie den Frieden in Nordirland und Irland wesentlich unterstützen.[[19]](#footnote-20) Auch können alle laufenden Mobilitätsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben und an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist, abgeschlossen werden, um Störungen sowohl für Studierende als auch für entsendende und aufnehmende Einrichtungen zu vermeiden.[[20]](#footnote-21)

Zudem haben Unternehmensverbände und Interessenträger geltend gemacht, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Union erforderlich sein könnte, um die wirtschaftlichen Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzumildern. Die Auswirkungen eines No-Deal-Brexits werden in der gesamten Europäischen Union zu spüren sein, wobei einige Regionen und Wirtschaftssektoren natürlich besonders stark betroffen sein werden.

Erstens werden erhebliche Kosten für die Mitgliedstaaten entstehen, die an das Vereinigte Königreich angrenzen. Obschon alle Mitgliedstaaten Grenzkontrollen und Kontrollen im Zusammenhang mit zollrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften sowie anderen Sicherheitsnormen werden durchführen müssen, wird deren Umfang für einige Mitgliedstaaten besonders hoch ausfallen. Aus diesem Grund mussten sie neue Grenzkontrollstellen errichten oder bestehende modernisieren. Zweitens werden die wirtschaftlichen Kosten für Sektoren, die am meisten an das Vereinigten Königreich gebunden sind, besonders hoch sein. Dies gilt beispielsweise für Exporteure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die auf den britischen Markt ausgerichtet sind, für Fischereibetriebe, die vom Zugang zu britischen Gewässern abhängig sind, und für Tourismusunternehmen in Regionen, die bei britischen Touristen beliebt sind. Drittens ist im Laufe der Vorbereitungsarbeiten der Kommission klar geworden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Handel mit dem Vereinigten Königreich treiben, weniger gut gerüstet sind als Großunternehmen. KMU verfügen mitunter nicht über die administrativen und rechtlichen Kapazitäten, um einen vollständigen Notfallplan umzusetzen.

Zwar ist die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung offensichtlich, doch müssen die Sachzwänge, die sich aus einem Austritt ohne Abkommen ergeben, berücksichtigt werden. Die Kommission vertritt nach wie vor die Auffassung, dass das Vereinigte Königreich in allen Szenarien weiterhin an seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union gebunden ist, und die Europäische Union wird ihren eigenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Vereinigten Königreich nachkommen, und zwar auch im Falle eines harten Brexits.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission sondiert, wie die bestehenden Programme und Instrumente des Unionshaushalts nach etwaigen erforderlichen Anpassungen im Falle eines No-Deal-Szenarios eingesetzt werden könnten. Damit sollen die Auswirkungen in den am stärksten betroffenen Bereichen im Rahmen der verfügbaren Mittel abgemildert werden. Diese Maßnahmen werden unter gebührender Berücksichtigung der Anpassungen auf der Ausgaben- und der Einnahmenseite des Haushaltsplans der EU vorgeschlagen, die sich aus einem ungeordneten Austritt ergeben könnten, wobei die bestehenden Haushaltsinstrumente und verfügbaren Mittel in vollem Umfang genutzt werden sollen. Durch die Anpassung bestimmter Strukturfonds, die Aktivierung von Maßnahmen gegen Störungen auf den Agrarmärkten auf der Grundlage der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation[[21]](#footnote-22), einschließlich der Inanspruchnahme aller möglichen Finanzquellen, und die Nutzung spezifischer Instrumente wie des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (COSME), des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), des Solidaritätsfonds und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) könnten im Falle eines harten Brexits zusätzliche zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden.

Damit betroffene Interessenträger wie kleine und mittlere Unternehmen, die in erheblichem Maße an das Vereinigte Königreich gebunden sind, eine unmittelbarere Unterstützung erhalten können, bieten die EU-Beihilfevorschriften flexible Lösungen für nationale Unterstützungsmaßnahmen.

1. Leitlinien für einen koordinierten Ansatz nach einem ungeordneten Austritt

Die Einheit und Solidarität, die die Mitgliedstaaten der EU-27 während der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gezeigt haben, und die Vorbereitungen auf den Austritt haben trotz der unterschiedlichen wirtschaftlichen Bindung an das Vereinigte Königreich unionsweit einen gemeinsamen Zweck erfüllt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Maßnahmen, die im Anschluss an einen ungeordneten Austritt ergriffen werden, koordiniert und kohärent bleiben. Diese Einheit stärkt die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen, sichert unsere gemeinsamen Regeln sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen, erhöht die Vorhersehbarkeit für diejenigen, die am stärksten betroffen sind, und wahrt die Verhandlungsziele der Union für Gespräche über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich. Daher sind bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zu vermeiden.

Um die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Notfallmaßnahmen noch mehr zu unterstützen und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen reibungslos durchgeführt werden und dass ein koordinierter Ansatz erreicht und aufrechterhalten wird, stellt die Kommission heute in folgenden fünf Schlüsselbereichen zusätzliche Leitlinien bereit:

* Aufenthalts- und Sozialversicherungsansprüche der Bürgerinnen und Bürger,
* polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen,
* Arzneimittel und Medizinprodukte,
* Fischereitätigkeiten und
* Datenschutz.

Die Kommission wird bei Bedarf weitere Leitlinien bereitstellen. Die Kommission steht den Mitgliedstaaten der EU-27 weiterhin zur Verfügung, um Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines ungeordneten Austritts zu erörtern; somit wird die transparente und intensive Zusammenarbeit fortgesetzt, die die Zeit der Verhandlungen geprägt hat. In der Zeit nach dem Austritt sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und untereinander alle auftretenden vorhergesehenen und unvorhergesehenen Probleme melden und bewährte Verfahren für deren Behebung mitteilen, damit alle Mitgliedstaaten davon profitieren können. Für den unmittelbar an den Austritt anschließenden Zeitraum hat die Kommission ein Call-Center für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten eingerichtet, um sie in Sachfragen zu beraten. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und andere Interessenträger in der EU können sich bei Fragen an Europe Direct wenden (EU-weit gebührenfrei unter der Nummer 00 800 6 7 8 9 10 11).

1. Schlussfolgerung

Seit dem Referendum im Vereinigten Königreich am 23. Juni 2016 hat die Union stets ihr Bedauern über und ihren Respekt für die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, zum Ausdruck gebracht. Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass ein geordneter Austritt gemäß dem Austrittsabkommen die bestmögliche Option darstellt. Ein ungeordneter Austritt lässt sich jedoch nur vermeiden, wenn das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen ratifiziert.

Die EU hat daher die notwendigen Vorbereitungen auf einen Austritt ohne Abkommen getroffen, wenngleich sie sich weiterhin entschlossen dafür einsetzt, dieses Szenario zu vermeiden. Einheit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sind nach wie vor gefordert, um den neuen Herausforderungen zu begegnen und die Grundwerte der Union auch künftig zu wahren.

1. Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1). [↑](#footnote-ref-2)
2. COM(2018) 556. [↑](#footnote-ref-3)
3. COM(2018) 880. [↑](#footnote-ref-4)
4. COM(2018) 890. [↑](#footnote-ref-5)
5. Erklärung von Präsident Juncker zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments, Brüssel, 3. April 2019‚ <http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-19-1970_en.htm>. [↑](#footnote-ref-6)
6. <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de>. [↑](#footnote-ref-7)
7. Das Europäische Parlament wird dem Vorschlag voraussichtlich auf seiner Plenarsitzung am 15. April 2019 zustimmen. [↑](#footnote-ref-8)
8. Die Annahme 19 weiterer Rechtsakte ohne Gesetzescharakter steht in Erwartung von Vorlagen des Vereinigten Königreichs und anderer externer Akteure noch aus. [↑](#footnote-ref-9)
9. Eine Liste der britischen Staatsangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Aufenthaltsrechte ist auf folgender Website der Kommission verfügbar: <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/residence-rights-uk-nationals-eu-member-states_en>. [↑](#footnote-ref-10)
10. Verordnung (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 35). [↑](#footnote-ref-11)
11. Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die förmliche Annahme wird in den kommenden Tagen erfolgen. [↑](#footnote-ref-12)
12. Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 39). [↑](#footnote-ref-13)
13. Verordnung (EU) 2019/494 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 11) und Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 49). [↑](#footnote-ref-14)
14. Verordnung (EU) 2019/503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 60). [↑](#footnote-ref-15)
15. Verordnung (EU) 2019/498 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 25). [↑](#footnote-ref-16)
16. Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1) sowie Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7). [↑](#footnote-ref-17)
17. Verordnung (EU) 2019/497 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 22). [↑](#footnote-ref-18)
18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2019) 64 final). Der Vorschlag wurde vom Rat gebilligt. [↑](#footnote-ref-19)
19. Verordnung (EU) 2019/491 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 1). [↑](#footnote-ref-20)
20. Verordnung (EU) 2019/499 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 32). [↑](#footnote-ref-21)
21. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671). [↑](#footnote-ref-22)